

2./III. 1915.

Anzeigepflicht über Mehlvorräte.

Der Magistrat der Stadt Berlin erläßt folgende Verordnungen:

Auf Grund des § 36 f der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 25. Januar und 6. Februar 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angeordnet:

Bei Gelegenheit der Neuauflage der Brotkarten für die dritte bis sechste Woche (8. März bis 4. April 1915) hat jeder Haushaltungsvorstand auf dem ihm vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter vorzulegenden Formular nach Maßgabe des Aufdrucks anzugeben, wieviel Mehl sich am 4. März 1915 morgens in seinem Haushalt befindet. Diese Erklärungspflicht erstreckt sich auf Mehlmengen jeden Umfanges. Bäcker, Konditoren, Mehlhändler usw. haben ebenfalls die für ihren eigenen Haushalt bestimmten Vorräte anzugeben, nicht aber diejenigen, welche für ihren Gewerbebetrieb bestimmt sind.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haben die Quittungen vollständig und ausgefüllt spätestens am Montag, den 8. März 1915 in der Geschäftsstelle der zuständigen Brotkommission abzugeben.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere die Angaben verweigert oder falsche Angaben macht, wird gemäß § 41 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

W e r m u t h.